

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 16 (1907)
Heft: 12

Rubrik: Auskunft erteilt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

oder minder ausgeprägten unreinen Geruch besitzt, sondern wohl noch ausserdem wegen ihres Einflusses auf die Atemorgane.

Die Sehnsucht, freier zu atmen, mit Lust und Behagen die aromatisch gewürzte Luft des Waldes, den Wiese aufzunehmen, wird für den Stadtbewohner, den Grossstädter in erster Linie, unstillbar. Ihn gelüstet nach Licht und Sonne. So kehren Millionen, deren Voreltern eins in die Städte eingewandert waren, um dort das gelobte Land zu finden, reuevoll zum Land zurück. Der Naturungen und der gesunde Sinn treibt den Menschen hinaus, meist nur sozusagen zu einem kurzen Aufenthalt, dann kehrt er zurück in die Mauern, die ihn ein Gefängnis dinken.

So erkauft sich also der Grossstädter oft unter grossen pekuniären Opfern die gute Luft. Für die schlechten teureren Wohnungen wird er sozusagen mit einer besonderen Steuer belastet. Petitionen des Wirtvereins und eines Angestelltenvereins, wonach das Kellnerwesen in die Verordnung einbezogen werden sollte, wurden vom Berner Departement des Innern an den Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins gewiesen. Die Prüfungskommission dieses Vereins hat dem Wirtverein geantwortet: „Gegen die einzjährige Lehrzeit (für Kellner) haben wir nichts einzuwenden, werden jedoch diesen Beruf, weil nicht gewöhrlicher Natur, nicht in unser Verzeichnis aufnehmen!“

Gegen diese Auffassung von dem Wesen des Kellners wendet sich nun die Angestelltenpresse als unzutreffend. Da man vom Kellner eine Lehrzeit verlangt und entsprechende Fachschulen eingerichtet habe, so müsse der Kellner auch berufsmässig behandelt werden und hätte daher in besagter Vollziehungsverordnung auch angeführt werden sollen.

Letztere Argumentation hat auf den ersten Blick etwas für sich, aber genau besehen hinkt sie doch. Denn im Grunde ist die Kellnerfunktion kein wirklicher Beruf, der um seiner selbst willen erlernt wird, sondern vielmehr nur eine Etappe, ein Zwischenstufe auf der Leiter der verschiedenen Stadien, die zum Restaurateur- oder Hotelierberufe führen. Der Kellnerdienst ist, wie auch der Portierdienst, nicht endgültiger Selbstzweck für den, der ihn leistet, sondern ein Hilfsmittel zum Zweck des Hotelier- oder Restaurateurberufs. Jeder, der sich diesem Berufe zuwenden will, muss im Kellnerwesen womöglich praktisch bewandert sein, was eine gewisse Zeit erfordert. Ist diese durchgemacht, so wird der junge Mann dem nächsthöheren Stadium auf dem Weg zum Hotelierberuf sich zuwenden. Es hat also einen ganz guten Grund, dass der schweizerische Gewerbeverein den Kellner nicht als Ausübenden eines wirklichen Berufs betrachtet und behandelt und ihn nicht auf gleiche Linie mit dem Koch stellt. Letzterer repräsentiert einen regelrechten Beruf, der um seiner selbst willen gelehrt, gelernt und ausgeübt wird. Es ist deshalb nur recht und billig, wenn er in einem Lehrungsgesetz als Beruf berücksichtigt wird.

Dass diese Rücksicht nicht auch auf dem Kellner Anwendung findet, ist also von diesem Standpunkt aus berechtigt und begreiflich, aber wünschenswert wäre die Berücksichtigung der Kellner darum gewesen, weil dann eine Norm für die Kellner-Lehrzeit gegeben gewesen wäre. Dass eine solche fehlt, ist eine Lücke.

Wer aber auf die gute Landluft allein baut und nicht weiter will, als im Strandstuhl sitzend die bessere Luft geniessen, der wird nicht sein Ziel erreichen, denn dem Stubenmenschen fehlt dann Arbeit, diese muss er eben nachträglich leisten, und wer dem Wind gut standhalten und seine belebende Wirkung gut erfahren will, muss nicht ruben, sondern gehen.

Ob man aber auf dem Lande immer die gute Luft finden kann? Wenn man sieht, mit wie elenden und engen Quartieren sich viele fliegen lassen, kann man zweifeln, dass dabei viel an Gesundheit gewonnen wird. Es kommt nicht nur darauf an, dass, sondern wie man den Landaufenthalt wählt. Unter der Firma Landaufenthalt und Erholung wird heutzutage viel Unfug getrieben. Die Reisestadt ist fast krankhaft gesteigert, die Güte der Luft und der gesundheitliche Wert derselben nimmt mit der Kilometerzahl der Entfernung vom Heimatort keineswegs zu und ebenso wenig sind die in Mode kommenden „Luftkurorte“ immer die idealsten Punkte vom Standpunkte des Hygienikers.

Mit diesen Wiedergaben aus der einleitend zitierten Schrift des bekannten Hygienikers Professor Rubner glauben wir den Lesern eine willkommene Lektüre geboten zu haben. Der im Hotelbach interessierte — und um solche handelt es sich für uns in erster Linie — kann daraus viele nützliche Winke entnehmen und je nach Massgabe der Umstände seines Wirkungskreises in Praxis umsetzen. Für die in der „Hotel-Revue“ schon mehrfach berührte Reform im modernen Hotelbau und innere Einrichtung bieten die Ausführungen ebenfalls beherzigenswerte Fingerzeige an die Adresse des Hoteliers sowohl wie des Architekten. Aber auch der passiv interessierte Lese, der Hotel- und Kurgast zu Stadt und Land, erfährt aus der Lektüre manches, das er sich für die Wahl und Art seines Kuraufenthalts eventuell wird zu Nutzen ziehen können, besonders aus den Schlussbemerkungen des Aufsatzes. Der Kampf um gute Luft ist eine der vornehmsten Aufgaben der modernen Hygiene, woran die Hotellerie in hervorragendem Masse mitbeteiligt ist. Es ist nur zu wünschen, dass sie sich in Zusammenwirkung mit den andern einschlägigen Faktoren der Lösung des schwierigen, aber dankbaren Problems gewachsen zeigen möge.

A-n.
—>—
—>—

Das Troncystem, Oberkellner und Kellner.

(Eingesandt.)

In der „Schweiz. Hotel-Revue“ lese ich die Aussserungen eines Oberkellners, die ich als vollkommen richtig bezeichnen kann. Wenn kein Tronc vorhanden wäre, sondern jeder behalten könnte, was er persönlich bekommt, so würde sich auch jeder Kellner mehr darum bemühen, seine Gäste zufrieden zu stellen, damit er auch dementsprechend belohnt würde. Wir wissen aus eigener Erfahrung, dass hierin auch der Stolz eines jeden strebsamen jungen Mannes liegt; wird er vom Gast gut belohnt, so ist es, weil er es verstanden hat, ihm gut zu bedienen und zu behandeln.

Mit dem „Troncystem“ aber geschieht eben das Gegenteil: der Eine kann noch nicht gut bedienen, der Andere sagt sich: „Für was soll ich zusehen, dass ich mehr einbringe, ich bekomme doch gerade nur soviel, wie der andere, der jünger ist und nicht arbeiten kann.“ Der andere ist womöglich gar noch Egoist und denkt an sich allein, wodurch nur Reibereien entstehen müssen. Wie leider darunter! Eigentlich alle, aber der Oberkellner am meisten, weil er nicht nur seinen Nachteil davon hat, sondern auch den Gästen und dem Prinzipale gegenüber für das alles verantwortlich ist. Ohne Tronc aber wären alle diese Unannehmlichkeiten zu verhüten. Allerdings weiss ich sehr wohl, dass man nicht überall ohne Tronc arbeiten kann; aber möglich wäre es doch in den meisten Fällen.

Der Kellner und das Berner Lehrlingsgesetz.

In der letzten Herbst erlassenen Vollziehungsverordnung zum kantonalen Berner Lehrlingsgesetz ist wohl eine Lehrzeit für Kochlehrlinge festgesetzt, nicht aber eine solche für Kellner. Dieser ist darin überhaupt nicht erwähnt. Petitionen des Wirtvereins und eines Angestelltenvereins, wonach das Kellnerwesen in die Verordnung einbezogen werden sollte, wurden vom Berner Departement des Innern an den Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins gewiesen. Die Prüfungskommission dieses Vereins hat dem Wirtverein geantwortet: „Gegen die einzjährige Lehrzeit (für Kellner) haben wir nichts einzuwenden, werden jedoch diesen Beruf, weil nicht gewöhrlicher Natur, nicht in unser Verzeichnis aufnehmen!“

Gegen diese Auffassung von dem Wesen des Kellners wendet sich nun die Angestelltenpresse als unzutreffend. Da man vom Kellner eine Lehrzeit verlangt und entsprechende Fachschulen eingerichtet habe, so müsse der Kellner auch berufsmässig behandelt werden und hätte daher in besagter Vollziehungsverordnung auch angeführt werden sollen.

Letztere Argumentation hat auf den ersten Blick etwas für sich, aber genau besehen hinkt sie doch. Denn im Grunde ist die Kellnerfunktion kein wirklicher Beruf, der um seiner selbst willen erlernt wird, sondern vielmehr nur eine Etappe, ein Zwischenstufe auf der Leiter der verschiedenen Stadien, die zum Restaurateur- oder Hotelierberufe führen. Der Kellnerdienst ist, wie auch der Portierdienst, nicht endgültiger Selbstzweck für den, der ihn leistet, sondern ein Hilfsmittel zum Zweck des Hotelier- oder Restaurateurberufs. Jeder, der sich diesem Berufe zuwenden will, muss im Kellnerwesen womöglich praktisch bewandert sein, was eine gewisse Zeit erfordert. Ist diese durchgemacht, so wird der junge Mann dem nächsthöheren Stadium auf dem Weg zum Hotelierberuf sich zuwenden. Es hat also einen ganz guten Grund, dass der schweizerische Gewerbeverein den Kellner nicht als Ausübenden eines wirklichen Berufs betrachtet und behandelt und ihn nicht auf gleiche Linie mit dem Koch stellt. Letzterer repräsentiert einen regelrechten Beruf, der um seiner selbst willen gelehrt, gelernt und ausgeübt wird. Es ist deshalb nur recht und billig, wenn er in einem Lehrungsgesetz als Beruf berücksichtigt wird.

Dass diese Rücksicht nicht auch auf dem Kellner Anwendung findet, ist also von diesem Standpunkt aus berechtigt und begreiflich, aber wünschenswert wäre die Berücksichtigung der Kellner darum gewesen, weil dann eine Norm für die Kellner-Lehrzeit gegeben gewesen wäre. Dass eine solche fehlt, ist eine Lücke.

—>—

Französische Landhotels.

(Eingesandt)

In verschiedenen Artikeln hat die „Hotel-Revue“ in letzter Zeit ihre Leser darauf aufmerksam gemacht, dass in den uns umgebenden Ländern ein Aufblühen der Propaganda zugunsten des einheimischen Fremdenverkehrs zu konstatieren sei, und dass man speziell auf Massnahmen sinne, um gleichzeitig dem schweizerischen Fremdenverkehr den grösstmöglichen Abbruch zu tun. Oesterreich und Baiern würden als Beispiele angeführt. Die Sammlung wäre jedoch nicht vollständig ohne einen Einblick in die Konkurrenzpsychen unserer westlichen Nachbarn.

Es ist bei uns nämlich viel zu wenig bekannt, dass die Franzosen uns um etwas bedienen. Diese gewiss seltene Erscheinung muss daher von all denjenigen mit Genugtuung registriert werden, die sich bisher stets ärgern mussten, dass das Gute nur dann jenseits des Jura als „gut“ anerkannt wurde, wenn es als „Nouveauté“ oder „Article de Paris“ angesprochen wurde. Man darf sich darüber freuen, denn dieser Neid bedeutet nichts anderes als einen Ausgleich.

Doch zur Sache! Die Franzosen beneiden uns um unseren Komfort auf Reisen. Sie sehen und hören mit Betrübnis von den modern und bequem eingerichteten Hotels, die der Reisende überall bei uns vorfindet, und sie vergleichen damit die Hotels der französischen Provinz. Die vernünftigen Franzosen geben ohne weiteres zu, dass ihre Provinzhöfe eben ganz und gar „Provinz“ im schlechten Sinne des Wortes sind. Die Mehrzahl dieser Hotels — von den grossen Karavanseraien der Balneationen abgesehen — stehen ungefähr auf der gleichen Stufe, wie zur Zeit, wo man noch mit der Postkutsche von Paris nach Marseille fuhr. Die Zeit scheint für sie stillgestanden zu sein, und noch letztes Jahr lasen wir in einem französischen Blatte¹, es sei für eine alleinreisende Dame geradezu unmöglich, in den meisten französischen Landhotels abzusteigen, da diese in hygienischer und manch anderer Hinsicht so zurückgeblieben seien, dass das Anstandsgefühl auf Schritt und Tritt verletzt werde.

Welche Wandlungen haben in dem gleichen Zeitraum unsere Hotels durchgemacht! Nicht etwa nur in den grossen Zentren des Fremdenverkehrs, sondern auch in allen kleinen Ortschaften mit etwachem nennenswerten Verkehr. Einmütig sind unsere Hoteliers bemüht ge-

wesen, mit dem Zuge der Zeit mitzugehen, was ihr erkennend, dass auch das Hotel eine wichtige Verkörperung des Fortschritts ist. Wir Zeitgenossen haben das alles als etwas Selbstverständliches hingenommen. Selten kommt uns der Gedanke, dass es nicht immer so kommt war, und dass noch unsere Grossväter unter ganz anderen Verhältnissen ihr müdes Haupt auf der Reise niedergelegen mussten. Auch der Fremde, der zu uns pilgert, weiß, dass er hier eine Behaglichkeit findet, die ihm nicht einmal zu Hause geboten wird.

In Frankreich soll es nun auch anders kommen. In den dortigen Fachschriften weist man auf das Beispiel der Schweiz hin, studiert deren Methode und deren Einrichtungen, und lässt kein Mittel unterschätzen, um die „Landlords“ aus ihrer Gleichgültigkeit aufzurütteln. Man beweist ihnen klipp und klar, dass sie an dem geringen Touristenbesuch der schönsten Landesgegenden die grösste Schuld tragen. Man sagt ihnen auf den Kopf zu, dass sie von dem Betrieb eines modernen Hotels keine blasse Ahnung haben und stattdessen ihren chauvinistischen Ehrgeiz mit einem Vergleiche mit dem schwerfälligeren Schweizer auf. Ja, man rät ihnen förmlich, bei denselben in die Lehre zu gehen, wie diese den Hotelierberuf als einen schweren, verantwortungsvollen auflassen und verspricht ihnen einen regen Besuch und klingende Einnahmen, wenn sie sich dazu verstehen, recht viele Verbesserungen einzurichten. Dass es bei diesen Ermahnungen nicht ohne Nebeneinfluss auf unsere Adresse abgeht, sei erwähnt, soll uns aber nicht weiter beschäftigen.

Wir können den französischen Hoteliers ohne Neid bei ihrer Metamorphose zuschauen und nur daraus die Lehre ziehen, dass jeder Stillstand in der Entwicklung gleichbedeutend mit Rückschritt ist. Angst brauchen wir nicht zu empfinden, denn unsere Hotelindustrie hat im Ausbau, in Anbringung und Ausdenken von Verbesserungen ein derartiges Tempo — und ohne äusseren Antrieb! — eingeschlagen, dass kapital schwache Hotelbesitzer kaum folgen können. Wenigstens ist schon manchem der Atem ausgangen, der sich bei den Verbesserungen „übernommen“ hat.

Freuen können wir uns aber darüber, wenn aus den gallischen Neidausserungen das Lob unserer Hoteliers herausklingt, und wenn dieselben als Muster hingestellt werden. Raffen sich nun die französischen Hoteliers etwas auf, so werden wir vielleicht noch einmal unerwartet zu Ehren gezogen werden. Es stehen dann vielleicht an dem Portal eines modernisierten französischen Hotels die verlockenden Sätze zu lesen: „Service suisse“, „Nouveauté de Lucerne“, „Confort Oberland bernois“, „Luxe de l’Engadine“ u.s.w.

Th. G.



Kleine Chronik.

Lausanne. Hier ist das neue Hotel de l’Europe, an der Avenue Ruchonnet, eröffnet worden. Besitzer ist Herr M. Fallegger-Amrein.

Zürich. Herr Rud. Rommel hat sein Badhotel und Kuranstalt Mühlbach an Herrn J. Gross-Meyer verkauft.

Ouchy. Für das Betriebsjahr 1906 proponiert der Verwaltungsrat der Société immobilière (Hotel Beau-Rivage) eine Dividende von 12% (wie im Vorjahr).

Solothurn. Wir werden ersucht, das umgehende Gericht, Herr R. Huber beabsichtige sein Hotel zur Krone zu verkaufen oder es sei bereits verkauft, zu demonstrieren, da eine solche Absicht nie bestanden habe und das Gericht lediglich auf leichtfertiges oder überwollendes Geschwätz zurückzuführen sei.

Montreux. Das Hotel du Cygne, welches durch die Erstellung des Montreux-Palace an dieses angegliedert wurde, ist am 1. März 1906 in Betrieb getreten. Es wurde vollständig modernisiert und enthält nunmehr 120 Betten. Die Einrichtung der Zimmer etc. wurde im Stile des Palace ausgeführt, und bildet die beiden Häuser (Palace und Cygne) nunmehr ein einheitliches Ganzes mit zusammen 450 Betten.

Uslauterer Wettbewerb ist es, wenn in einer Annonce der „Strassburger Post“ ein Hotel in Palazzo wider besseres Wissen als „einzig deutsch Hotel II. Ranges“ empfohlen, da es in der Tat nicht das einzige II. Ranges ist und demzufolge die Konkurrenz geschädigt wird. Der betreffende Hotelbesitzer sucht überdies seine Kollegen noch dadurch zu überholen und zu benachteiligen, dass er in letzter Zeit auch noch ein officielles Auskunftsbüro eröffnet hat. Man fragt sich, wieso er dazu die Bewilligung erhielt könnte. Sämtliche Hoteliers des Platze schieden sich voran, gegen dieses Vorgehen vereinigt aufzutreten.

Bad Homburg v. d. Höhe. In der Sitzung des Homburger Hotel-Vereins vom 18. März d. J. wurde einstimmig nachfolgender Beschluss gefasst: Nachdem ein Ersuchen des genannten Vereins an Herausgeber des Guide Continental Bradshaw, die Inserate der Homburger Hotels mit Rücksicht darauf, dass die inserierenden Herren Saisongeschäfte betreiben, nur für die Sommersaison aufzunehmen und verhältnismässig zu berechnen, abgelehnt wurde, hinfört in diesem Handbuch und allen ähnlichen Unternehmungen nur unter der Bedingung zu inserieren, dass tatsächlich die Zeitsperiode für die Inseration mit der Betriebsperiode (Saisondauer) in Einklang gebracht wird.

Cook-Coupons. Der Internationale Hotelverein hatte die Firm Cook erlaubt, seine Stellung zu dem Beschluss der Generalversammlung vom 19. Sept. 1906 in Köln über Erhöhung seiner Couponpreise mitzuteilen. Das ist aber, wie auch auf die erste Meldung an ihn, wiederum eine ausweichende Antwort erfolgt, die wie eine Ablehnung erscheint. Nun ist laut „Wochenheft“ beschlossen worden, auf ein nochmaliges Schreiben an Cook eine endliche bestimmte Antwort zu verlangen. Der Verein müsste darauf bestehen, dass diese Angelegenheit erledigt werde und behalte sich vor, eventuell anderweitige Wege zu suchen, um die berechtigte Forderung der Hoteliers an das Reisebüro geltend zu machen.

St. Moritz. Der „Frank. Ztg.“ wird aus dem geschrieben: „Kürzlich brachten einige Hoteliers aus der Schweiz einen Antrag an den Gemeinderat St. Moritz gekommen, dass eine ganze Anzahl Engländer den Ort demonstrativ verlassen und sei erst nach der Abreise des Kronprinzen wieder nach St. Moritz zurückgekehrt. Obwohl die Meldung, die auch in einer Reihe schweizerischer Blätter Aufnahme gefunden hat, von vorne herein den Stempel der Un-

wahrheit und tendenziösen Hetze trug, bin ich der Sicherheit nach auf die Grundlage zu verhindern, dass in Deutschland von gewissen Kreisen aus dieser falschen Nachricht Kapital geschlagen werde. Auf Grund meiner Erkundigungen kann ich dennoch auch feststellen, dass an der Sache kein wahres Wort ist.“

Gletscherrückgang im Wallis. Die Beobachtungen der Gletscherbewegungen im Wallis im Jahr 1906 ergeben, wie der „N. Z. Z.“ gemeldet wird, wiederum einen steten Rückgang. „So wurde der Fieschergletscher um 3 Meter verkürzt, der Kaltwassergletscher (Simplon) um 7,80, der grosse Aletschgletscher um 12 m, der Allalingletscher (Sas) um 10 m, der Rossboden-gletscher um 8 m, der Gornergletscher um 12 m, der Zinalgletscher um 27 m, der Turtmann-gletscher um 15 m, der Zürionnove (Erolino) 97, der Zaunfurengletscher (Sanetsch) 10, Grand Désérd (Neudaz) 15 m (dieser ist ferner um 3 m gesunken), Volsorey-gletscher (Bourg St-Pierre) 5 und der Saleinazgletscher Orlères 7,50 m. Mit Ausnahme des Perpelegletschers in Evolène sind sämtliche beobachtete Gletscher im Rückgang begriffen. Seit 1900 ist der Gross Aletschgletscher um volle 17 m zurückgegangen, der Gornergletscher um 44, der Zinalgletscher um 103 m, der Grand Desert um 95 und der Zaunfurengletscher um 180 m.“

Ein interessanter „Bierfall“ ist jüngst vom Schweizerischen Biergesetzergänzungsgesetz abgedeckt worden. Am 29. August 1906 erobte der Verein Münchner Brauereien Strafklage gegen die Direktoren des Basler Löwenbräu wegen Vergehen gegen das Bundesgesetz betreffend Schutz der Fabrik- und Handelsmarken. Die beiden Direktoren wurden beschuldigt, ein von Brauerei Basler Löwenbräu hergestelltes dunkles Bier unter der Bezeichnung „Münchner Bier“ in den Handel gebracht zu haben. Das Basler Strafgericht sprach die Angeklagten frei, mit der Begründung, die Bezeichnung „echtes Münchner Bier“ sei denkt, dass sie nicht blos Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des kantonalen Gerichts, wonach die Aufschrift „Basler Löwenbräu“ die Täuschung des Publikums keineswegs ausschliesse. In der Strafuntersuchung haben mehrere Personen bezeugt, dass „echtes Münchner Bier“ verstehe man in München gebrautes Bier, Münchner Bier sei also nicht bloss Qualität-, sondern Herkunftsbezeichnung. Er teilte ferner die Auffassung des k